Druckversion Seite 1 von 3

Vier Schritte zur erstmaligen Anmeldung eines Minijobbers

- Schritt 1 von 4
- Schritt 2 von 4
- Schritt 3 von 4
- Schritt 4 von 4

Schritt 1 von 4

Betriebsnummer

Arbeitgeber, die erstmalig einen Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird auf Antrag vom Zentralen Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben.

Anschrift:

Betriebsnummern-Service

Eschberger Weg 68

D - 66121 Saarbrücken

Telefon: 01801 664466* Telefax: 0681 849499

*3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende

Preise.

■ per E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Nach ca. drei Arbeitstagen ist die neu vergebene Betriebsnummer auch bei den deutschen Sozialversicherungsträgern bekannt. Wir empfehlen den Arbeitgebern daher drei Tage zu warten, bis die erste Meldung zur Sozialversicherung übermittelt wird.

zum Seitenanfang

Schritt 2 von 4

Personalfragebogen

Für die Meldung zur Sozialversicherung muss der Arbeitgeber feststellen, ob eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (Minijob) oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Hierfür muss er die Beschäftigung zu Beginn sozialversicherungsrechtlich beurteilen.

Der Personalfragebogen ist ein Leitfaden, mit dessen Hilfe bestimmte Angaben des Arbeitnehmers abgefragt werden. Diese Angaben werden für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses benötigt.

Der Personalfragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten. Er dient lediglich zur Vervollständigung der Lohnunterlagen und als Nachweis bei Betriebsprüfungen.

Ein Muster eines Personalfragebogens finden Sie im Download-Center in der Rubrik für Arbeitgeber - Formulare.

■ Link zum Download-Center

zum Seitenanfang

Schritt 3 von 4

Meldung zur Sozialversicherung

Mit der Meldung zur Sozialversicherung übermittelt der Arbeitgeber bestimmte Angaben zur beschäftigten Person und zur Beschäftigung an den zuständigen Sozialversicherungsträger.

Handelt es sich nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob), muss der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale anmelden.

Druckversion Seite 2 von 3

Hinweis

Handelt es sich nicht um einen Minijob, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragszahlungen nicht mit der Minijob-Zentrale sondern in der Regel mit der Krankenversicherung des Arbeitnehmers abgewickelt werden.

Die Angaben zur Person sollten aus amtlichen Dokumenten des Beschäftigten entnommen werden, wie zum Beispiel die Sozialversicherungsnummer aus dem Sozialversicherungsausweis.

Hat der Beschäftigte noch keine Sozialversicherungsnummer, weil er beispielsweise noch nie beschäftigt war, sind weitere Angaben seiner Person nötig (Geburtsort, Geburtsname und Geburtsdatum).

Die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragszahlungen müssen seit dem 1. Januar 2006 durch elektronische Datenübertragung übermittelt werden. Die Übertragung der Daten in Papierform oder auf Datenträgern ist damit nicht mehr zulässig.

Eine Möglichkeit zur elektronischen Übertragung der Daten bietet die kostenlose Software "sv.net". Sie beinhaltet die Meldung zur Sozialversicherung und ist ebenso für die Abwicklung der Beitragszahlungen geeignet.

Die ITSG GmbH stellt das kostenlose Programm in den Varianten: sv.net-classic [Software für PC-Installation] und sv.net-online [Internet-Anwendung] zur Verfügung.

■ Link zur Homepage der ITSG GmbH und zu sv.net

zum Seitenanfang

Schritt 4 von 4

Beitragszahlung

Ist der Minijobber bei der Minijob-Zentrale angemeldet, sind vom Arbeitgeber je nach Art der Beschäftigung verschiedene pauschale Abgaben zu zahlen. Die einfachste und bequemste Art der Beitragszahlung ist, der Minijob-Zentrale eine Einzugsermächtigung zu erteilen. So kann der Arbeitgeber sicher sein, dass die Beiträge fristgerecht im Lastschriftverfahren abgebucht werden. Das Formular finden Sie im Download-Center in der Rubrik für Arbeitgeber - Formulare.

- Link zum Download-Center
- Link zur Übersicht der pauschalen Abgaben für Minijobs

Alternativ zum Lastschriftverfahren können die Beiträge auch auf ein Konto der Minijob-Zentrale überwiesen werden.

■ Link zur Kontenübersicht der Minijob-Zentrale

Beitragsnachweis

Als Information darüber, in welcher Höhe der Arbeitgeber Abgaben zahlen wird, muss er einen [Beitragsnachweis] an die Minijob-Zentrale übermitteln. Seit Januar 2008 müssen Beitragsnachweise im laufenden Monat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Zahlungstermin [Fälligkeit der Zahlung] abgegeben werden.

■ Link zur Übersicht der Fälligkeitstermine

Mit dem Beitragsnachweis teilt der Arbeitgeber die Summe der Abgaben mit, die er insgesamt für alle Minijobber für einen Monat zahlen wird. Die Summe der Abgaben setzt sich dabei aus den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung sowie den übrigen pauschalen Abgaben zur Lohnsteuer und Arbeitgeberversicherung zusammen. Im Beitragsnachweis werden die Abgaben nicht personengebunden, sondern als Gesamtbetrag erfasst.

Für eine möglichst einfache Berechnung der Beiträge und Abgaben stellt die Minijob-Zentrale einen [Beitragsrechner] zur Verfügung. Den Rechner finden Sie im Download-Center in der Rubrik für Arbeitgeber - Beitragsrechner.

■ Link zum Download-Center

Die kostenlose Software "sv.net" enthält neben der Meldung zur Sozialversicherung auch den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte und ist daher für die Übertragung der Daten an die Minijob-Zentrale geeignet.

Die ITSG GmbH stellt das kostenlose Programm in den Varianten: **sv.net-classic** [Software für PC-Installation] und **sv.net-online** [Internet-Anwendung] zur Verfügung.

■ Link zur Homepage der ITSG GmbH und zu sv.net

Auch am Service-Telefon der Minijob-Zentrale (01801 200 504 zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) können Sie das kostenfreie Programm auf CD-ROM bestellen.

Druckversion Seite 3 von 3

Startseite Minijob-Zentrale Arbeitgeber Meldeverfahren Vier Schritte zur Anmeldung